

Zulassungs- und Auswahlsatzung

der Hochschule Ravensburg-Weingarten (HRW) für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln vom 28.06.2018

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 59 Abs. 1 LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328) hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 28.06.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

§ 2 Zuständigkeit

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens wird eine Auswahlkommission eingerichtet. Diese erarbeitet eine Vorschlagsliste als Grundlage für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Hochschulleitung. Die Auswahlkommission wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs und einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter mit mindestens Masterabschluss gebildet. Den Vorsitz der Auswahlkommission hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studiengangs.

§ 3 Bewerbungsverfahren und Zulassung

Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres. Die Zulassung erfolgt entsprechend der „Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Entscheidungsgrundlagen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. Ein Hochschulabschluss in Betriebswirtschaftslehre bzw. einem Studiengang mit überwiegend betriebswirtschaftlichem Hintergrund mit einer Bachelorabschlussnote von mindestens 2,5 und einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten.
2. Gute Englischkenntnisse mit dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) für alle Bewerberinnen und Bewerber.
3. Fortgeschrittene Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 oder höher des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) müssen Bewerberinnen und Bewerber mit einem im nicht-deutschsprachigen Ausland erworbenen ersten Hochschulabschluss gemäß § 29 (2) LHG nachweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Bachelorstudium 180 ECTS umfasst, müssen die noch fehlenden ECTS spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erbringen. Die fehlenden 30 ECTS können wie folgt erbracht werden:

1. durch Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen bzw.
2. durch den Erwerb von Kompetenzen mittels Belegung von Modulen einschlägiger Bachelorprogramme.

Die Studierenden werden diesbezüglich durch die Studiendekanin oder den Studiendekan beraten. Die zu belegenden Module sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs zu genehmigen. Diese 30 ECTS können im Diploma Supplement ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote des Masterzeugnisses ein.

(2) Für die Anrechnung von Kompetenzen gilt die „Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Ravensburg Weingarten“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(3) Liegt zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang das Bachelorzeugnis wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vor, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Zulassungsvoraussetzungen gemäß der in § 4 (3) der „Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und -auswahlverfahren“ in ihrer jeweils gültigen Fassung genannten Frist nachgewiesen werden.

§ 5 Auswahlentscheidung und Rang

Über die Zulassung entscheidet die Platzierung in einer Rangliste. Die Rangliste wird auf Basis der Bachelorabschlussnote erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Nachrückverfahren für freie Plätze

Sofern noch freie Studienplätze vorhanden sind, werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Bachelorabschlussnote nicht schlechter als 3,0 ist, in doppelter Anzahl der noch freien Studienplätze zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Zu den Kriterien im Rahmen der Auswahlgespräche gehören: Motivation, Teamfähigkeit, fachliches Verständnis, kommunikative Fähigkeit und Flexibilität. Die nach Eignung und Motivation geeignetsten Bewerberinnen bzw. Bewerber werden nach Maßgabe der Anzahl der noch freien Plätze zugelassen. Die Entscheidung für die Durchführung von Auswahlgesprächen und die entsprechende Anzahl einzuladender Bewerberinnen und Bewerber obliegt der Auswahlkommission.

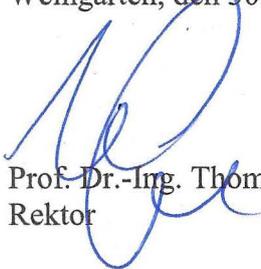
§ 7 Rücknahme der Zulassung

Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

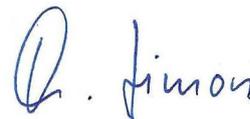
§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft.

Weingarten, den 30.08.2018



Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor



Prof. Dr. Theresia Simon
Prorektorin für Studium, Didaktik und
Qualitätsmanagement